

6. 11. 19.

Moskau

Wir die Eheleute Stadtgeometer Philipp Konrad (Rufname Konrad)  
Faust und Elise geborene Schmidt zu Frankfurt a.M., Rothschild-  
Allee № 26 wohnhaft, bestimmen hiermit durch unser gemein-  
nshaftliches Testament letztwillig was folgt:

- § 1) Wir setzen uns gegenseitig zu Todeszeiten auf Lebenszeit ein  
und gewähren uns alle Befreiungen, die nach § 2136 B.G.B. einem  
Todeszeiten gewährt werden können.
- § 2.) Zu Ersatzarben und gleichzeitig zu Nacharben setzen wir  
unsere 6 Kinder zu gleichen Teilen ein. Zu Helle <sup>vor</sup> verstorbener  
Kinder soll deren Nachkommenhaft freien.
- § 3) Wir verbieten jede Ausgleichung zwischen unseren Nach-  
kommen bei Meidung dessen, daß der zuwiderhandelnde  
auf den Pflichtteil gesetzt wird, auf den verfalls alles an-  
gesehen werden soll, was nach dem Gesetz angerechnet werden darf.  
Wir haben in reiflicher Erwägung uns zu dieser Bestimmung  
entschlossen um Streitigkeiten unter unseren Kindern zu verhüten.
- § 4) Zu Testamentsvollstrecker ernennen wir:

1.) Fürstgrot Carl Cahn, hier

2.) Kaufmann Wolff Zimmer, hier.

Für den Fall, daß einer dieser Testamentsvollstrecker vor oder nach  
Annahme dieses Testes in Wegfall kommt, sollen als Ersatz-  
männer ernannt:

1.) Rechtsanwalt Dr. Paul Steinberg, hier

2.) Kaufmann Carl Franz Michel-Gellert, hier einzutreten.

Die beiden im Amt befindlichen Testamentsvollstrecker sind  
ermäßigt und verpflichtet für den Fall, daß nicht zwei Nach-  
folger vorhanden sind, solche zu ernennen, sodaß immer  
zwei Nachfolger vorhanden sind. Sie haben zugleich die  
Reihenfolge zu bestimmen, in der die Nachfolger einzutreten  
haben. Sollte trotz dieser Vorschrift nur noch ein Testa-  
mentsvollstrecker vorhanden sein, so ersuchen wir das

Neukloßgericht zwei Testamentsvollstrecker zu ernennen. Diese  
haben nicht das Recht einen Testamentsvollstrecker oder Nachfolger zu ernennen, vielmehr  
ersuchen wir das Neukloßgericht für den Fall, daß einer der von ihm ernannten  
Testamentsvollstrecker wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker zu ernennen.

An Herrn  
Karl Faust  
Kaufmann  
in  
Barcelona (Spanien)

Es sollen immer zwei Testamente vollstrecken das sind gemeinschaftlich führen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Testamentvollstreckern soll der, welcher an erster Stelle als Nachfolger einzutreten hat, hinzugezogen werden.

Ist diese Vorschrift aus irgend einem Grunde nicht durchführbar, so soll das Nachlaßgericht entscheiden.

Die Testamentvollstreckter haben die Auseinandersetzung unter unseren Erben zu bewirken. Sie sind bei der Teilung des Nachlasses berechtigt nach ihrem Ermessen den Erben Nachlaß gegenläufig auf Ihre Erbteile anzuzweisen und Nachlassarten einschließlich von Grundstücken zum Zwecke der Teilung freihändig zu verkaufen.

In der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß sollen sie nicht beschränkt sein.

§ 5.) Laut einem Vertrag, abgeschlossen zwischen dem verstirbenden Ehemann und unserem Sohn Otto Fürst, aus dem Mai 1913 geht bei dembleben verstirbenden Ehemannes der Inbegriff dessen, was unter dem Landmessergeschäft vorstanden wird, abgesehen von Forderungen an Kunden, über die im Vertrage besondere Beschränkungen getroffen sind, auf unseren Sohn Otto über, ohne daß er eine Herauszahlung zu leisten hat, sofern das Entgelt in Form verschiedener Gegenleistungen bereits zu Lebzeiten dem verstirbenden Ehemann angepfloßen ist.

Wir verfügen hier fürsorglich auch letztwillig, daß unsere Erben unbedingt nach diesem Abkommen zu handeln haben. Wir legen auf jedes Erbteil fürsorglich die entsprechende Auflage.

Es darf also von unserem Sohn Otto Fürst dafür, daß er das "Landmessergeschäft" erhält, nichts zum Ausgleich oder unter welchem Rechtfertigungsgrund gefordert werden.

Auch hier setzen wir einen Faden, der diesem unserem Willen zuwiderhandelt, auf das Pflichtteil, auf den alles angelehnt werden soll, was nach dem Gesetz angerechnet werden darf.

Ehrbarer Ehemann habe dieses Testament eigenhändig geschrieben, ich datiere und unterzeichne es eigenhändig wie folgt:

Frankfurt a.M., den 1. Juni 1913

ges. Philipp Konrad Fürst.

Ich die Ehefrau füge dem vorstehenden Testament die Erklärung bei,  
dass es auch als mein Testament gelten soll. Ich habe die Erklärung  
eigenhändig geschrieben, ich datiere und unterzeicnhe sie eigen-  
händig wie folgt

Frankfurt a/M den 1. Juni 1913.

gez: Elise Faust geb. Schmidt.

---

Wir, die Eheliche Stadtgeometer Philipp Konrad (Rufname Konrad) Faust  
und Elise geborene Schmidt zu Frankfurt a/M bestimmen hier,  
mit letztrwillig was folgt:

In unserem gemeinschaftlichen Testament vom 1. Juni 1913  
heißt es im § 5, Zeile 5 der Seite 3 des Testaments von unten ge-  
rechnet „sofern.“ Dies wird dahin berichtig, daß es „insowein“  
heißen muss.

Ich der Ehemann habe dieses Testament eigenhändig  
geschrieben und datiere und unterzeicnhe es eigenhändig  
wie folgt:

Frankfurt a/M den 22. Juni 1913.

gez: Philipp Konrad Faust.

Ich die Ehefrau füge dem vorstehenden Testament die  
Erklärung bei, dass es auch als mein Testament gelten soll.  
Ich habe die Erklärung eigenhändig geschrieben, und  
datiere und unterzeicnhe sie eigenhändig wie folgt:

Frankfurt a/M den 22. Juni 1913.

gez: Elise Faust geb. Schmidt.

---

Letztrwillige Verfügung →

Um Erwahrung meines Sohnes Otto befindet sich eine  
mir gehörige Münzensammlung, die ich hierdurch meinem  
Sohne Karl vermache, und zwar mit der Bedingung,

daß sie ihm nicht auf sein übriges Erbeil angerchnet werden soll. Da infolge seiner langjährigen Abwesenheit vom Elternhause wir keine Gelegenheit hatten ihm irgendwelche besondere Freude zu machen, hoffe ich ihm mit diesem Testamthaus eine beseidene Entschädigung zu gewähren.

Eigenhändig geschrieben und unterschrieben  
Frankfurt am den 5. Januar 1919  
ges. Konrad Faust.

Vorstehende Handschrift erhalten Sie zur Kenntnis:

Die im Testamente vom 1. 6. 13 benannten Testamentvollstrecker haben das Amt angenommen

Frankfurt a. M. den 25. Oktober 1919

Gerichtsschreiber des Amtsgerichts